

Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Hausen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergarten und Waldkindergarten Dachse im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung / Mittagessen

Die Bedingungen für die Teilnahme am Mittagessen regelt die jeweilige Einrichtung in ihrem Konzept. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Gebührensatzung

§ 5

Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art.14 BayKiBiG.

§ 6

Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch alle Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (ISchG)) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Beim Start in unserer Kita benötigen wir nochmals die aktuelle Früherkennungsuntersuchung, da von der Anmeldung bis zum Start über 6 Monate hinaus vergehen könnten.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend in der Kinderkrippe gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nur in der Kinderkrippe entgegengenommen. (Trotz Vormerkung ist es notwendig zur aktuellen Anmeldung für das betreffende Kita Jahr nochmals eine aktuelle Anmeldung vorzulegen.)

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung, in Absprache mit dem Träger, nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- g) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) und g) zutreffen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Punktesystem

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b).

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann sich auf das jeweilige Betreuungsjahr beschränken.

Über die Aufnahme entscheidet das jeweilig Punkte-System der Einrichtung. Dieses richtet sich nach den oben genannten Kriterien.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zum Ende des Betreuungsjahres zur Verfügung gestellt, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze

werden nach § 8 Abs.1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des §8 Abs.1 und 2. Sollten keine Plätze frei werden ist eine Neuansmeldung zum nächsten Anmeldedatum notwendig.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin grundlos nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die jeweiligen Ferienzeiten / Schließzeiten legt jede Einrichtung zu Beginn des Betreuungsjahres fest. Der sog. Ferienplan wird den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen oder die Nutzung einzuschränken, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kita-Beiträge oder eine Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Einrichtung kann zusätzlich zu den Schließtagen aus §11 Abs. 1 bis zu fünf Schließtage wegen Team-Fortbildung des pädagogischen Personals nutzen. Diese Schließtage sind rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vorher den Eltern mitzuteilen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit i.d.R. bis zum 01.07. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit vereinbart.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Änderungen der Buchungszeiten können regulär nur jeweils zum September schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Dringende Änderungen der Buchungszeit, z.B. wegen Änderung der Arbeitszeit, müssen bis spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich vorliegen um zum Folgemonat gültig zu werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Die Buchungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) In der Kinderkrippe werden feste Betreuungstage gebucht. Diese können nicht getauscht werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Mitteilung des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1.Juni bis 31.August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- (3) Bei Vorschulkindern ist keine separate Kündigung notwendig, der Vertrag ist automatisch zum Ende des Kindergartenjahres beendet.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein Umzug während des Kita- bzw. Schuljahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Gemeindegebiets liegt,
 - b. innerhalb einer viermonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - c. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - d. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

- e. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - g. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - h. die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - i. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs.1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen. Im Falle des Abs.1 Buchst. a erfolgt der Ausschluss erst zum Ende des jeweiligen Kita- bzw. Schuljahres.
- (4) Abweichend von Abs.3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche wahrzunehmen.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII.

§ 19

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren

sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätte vom 12.05.2021 außer Kraft.

Langquaid, 22.07.2025

Johannes Brunner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 22.07.2025 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.07.2025 angeheftet und am 18.08.2025 wieder abgenommen.

Langquaid, 22.07.2025
VGem Langquaid
i.A.



J. Dressel
Verw.-Angestellte

Gemeinde Hausen



Auszug aus der Niederschrift über die 43. Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juli 2025

Öffentliche Sitzung, TOP 8.

Neuerlass der Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen entspricht einem alten Muster und spiegelt nicht mehr alle aktuellen Verhältnisse wieder. Der Bayerische Gemeindetag veröffentlicht regelmäßig neue Mustersatzungen auf dem aktuellsten Rechtsstand.

Auf Basis dieser aktuellen Mustersatzung wurde eine neue Satzung für die Gemeinde Hausen erstellt, die heute zur Abstimmung steht.

Beschluss:

Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hausen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergarten und Waldkindergarten Dachse im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung / Mittagessen

Die Bedingungen für die Teilnahme am Mittagessen regelt die jeweilige Einrichtung in ihrem Konzept. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Gebührensatzung

§ 5

Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch alle Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (SchG)) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Beim Start in unserer Kita benötigen wir nochmals die aktuelle Früherkennungsuntersuchung, da von der Anmeldung bis zum Start über 6 Monate hinaus vergehen könnten.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend in der Kinderkrippe gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nur in der Kinderkrippe entgegengenommen. (Trotz Vormerkung ist es notwendig zur aktuellen Anmeldung für das betreffende Kita Jahr nochmals eine aktuelle Anmeldung vorzulegen)

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung, in Absprache mit dem Träger, nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- g) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) und g) zutreffen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Punktesystem

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b).

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige

Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann sich auf das jeweilige Betreuungsjahr beschränken.

Über die Aufnahme entscheidet das jeweilig Punkte-System der Einrichtung. Dieses richtet sich nach den oben genannten Kriterien.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zum Ende des Betreuungsjahres zur Verfügung gestellt, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs.1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des §8 Abs.1 und 2. Sollten keine Plätze frei werden ist eine Neuanschuldung zum nächsten Anmelde datum notwendig.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin grundlos nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die jeweiligen Ferienzeiten / Schließzeiten legt jede Einrichtung zu Beginn des Betreuungsjahres fest. Der sog. Ferienplan wird den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen oder die Nutzung einzuschränken, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kita-Beiträge oder eine Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Einrichtung kann zusätzlich zu den Schließtagen aus §11 Abs. 1 bis zu fünf Schließtagen wegen Team-Fortbildung des pädagogischen Personals nutzen. Diese Schließtage sind rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vorher den Eltern mitzuteilen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit i.d.R. bis zum 01.07. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit vereinbart.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Änderungen der Buchungszeiten können regulär nur jeweils zum September schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Dringende Änderungen der Buchungszeit, z.B. wegen Änderung der Arbeitszeit, müssen bis spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich vorliegen um zum Folgemonat gültig zu werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Die Buchungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) In der Kinderkrippe werden feste Betreuungstage gebucht. Diese können nicht getauscht werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Mitteilung des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene

Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1.Juni bis 31.August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- (3) Bei Vorschulkindern ist keine separate Kündigung notwendig, der Vertrag ist automatisch zum Ende des Kindergartenjahres beendet.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein Umzug während des Kita- bzw. Schuljahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Gemeindegebiets liegt,
 - b. innerhalb einer viermonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - c. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - d. es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - e. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

- f. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- g. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- h. die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- i. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs.1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen. Im Falle des Abs.1 Buchst. a erfolgt der Ausschluss erst zum Ende des jeweiligen Kita- bzw. Schuljahres.

(4) Abweichend von Abs.3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche wahrzunehmen.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII.

§ 19

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätte vom 12.05.2021 außer Kraft.

Anwesend sind 14 und stimmberechtigt 14 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. Juli 2025

